

Hartz IV - Folgen für Ungleichheit und das Gender Regime: universelle Erwerbsbürgerschaft und Geschlechter(un)gleichheit

Betzelt, Sigrid

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Betzelt, S. (2008). Hartz IV - Folgen für Ungleichheit und das Gender Regime: universelle Erwerbsbürgerschaft und Geschlechter(un)gleichheit. *ZeS Report*, 13(1), 1-8. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-349529>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Hartz IV – Folgen für Ungleichheit und das Gender Regime

Universelle Erwerbsbürgerschaft und Geschlechter(un)gleichheit

Mit dem vierten „Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ („Hartz IV“), das seit 01.01.2005 in Kraft ist, wurde als Herzstück einer Aktivierungspolitik des „Förderns und Forderns“ ein neues Sicherungsregime für die breite Mehrheit aller registrierten Arbeitslosen (rund 75%) sowie für alle „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ etabliert. Die Schaffung der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ im Sozialgesetzbuch II (SGB II) markiert für das Risiko der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit eine Abkehr von der Statussicherungslogik des Bismarckschen Wohlfahrtsstaates:

An die Stelle individueller, lohnbezogener Versicherungsleistungen tritt für Personen bis 50 Jahren bereits nach zwölf Monaten Arbeitslosigkeit eine auf den Haushalt bezogene, streng bedarfsgeprüfte und pauschalisierte Grundsicherung auf beschei-

denem Niveau.¹ Zugleich wurde der Erwerbszwang für alle Erwerbsfähigen durch verschärfte Zumutbarkeitskriterien und die Kommodifizierung des gesamten Haushalts bzw. der „Bedarfsgemeinschaft“ verstärkt (siehe unten).

Diese Aktivierungsstrategie folgt damit im Prinzip der in modernen Wohlfahrtsstaaten inzwischen universell gesetzten Norm des individuellen Erwerbsbürgers, die im feministischen Diskurs der Wohlfahrtsstaatsforschung auch als „individual adult worker model“ bezeichnet und als androzentristisch kritisiert wird (Lewis 2002). So universell diese Norm jedoch einerseits erscheint, so divergent passt sie sich andererseits in die jeweiligen Wohlfahrts- und Gender

¹ Für ältere Arbeitslose ab 50 bis über 58 Jahre wurde zum 01.01.2008 die Arbeitslosengeld-Bezugsdauer nach Alter gestaffelt auf 15-24 Monate verlängert.

Editorial

HARTZ IV und die Folgen

– eine viel diskutierte Reform, vielfach und nach unterschiedlichsten Gesichtspunkten analysiert.

*Wir betrachten sie diesmal unter einem sonst weniger beachteten, dem Gender-Aspekt. Trägt Hartz IV dazu bei, bestehende Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen aufzuheben? Bringen Aktivierungspolitik und die Norm der „universellen Erwerbsbürgerschaft“ einen Einbruch in das konservative deutsche Gender-Regime? **Sigrid Betzelt** analysiert die institutionellen Regelungen des SGB II, vorliegende Arbeitsmarktstatistiken und erste Befunde der gesetzlichen Evaluationsforschung – ihr Fazit: Verschärfte Ungleichheiten und konzeptionelle Flickschusterei.*

*Wie präsent sind die Versicherteninteressen? – ist eine der Fragen, mit denen sich **Bernard Braun, Tanja Klenk und Frank Nullmeier** in einem Bericht über das Gutachten „Geschichte und Modernisierung von Sozialwahlen“ befassen. Sie stellen Ergebnisse und Vorschläge des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Gutachtens vor.*

***Stephan Köppe** betrachtet die Entwicklung von Wohlfahrtsstaaten und Wohlfahrtsmärkten. Unter welchen Bedingungen entwickeln sich Externalisierung und Vermarktlichung von sozialen Gütern, wo sind sie am weitesten fortgeschritten, mit welchen Folgen? Drei Länder – Deutschland, Schweden und die USA – wurden für die vergleichende Untersuchung über Pioniere und Nachzügler der Sozialpolitik ausgewählt.*

Gisela Hegemann-Mahltig

Aus dem Inhalt

• Hartz IV – Folgen für Ungleichheit und das Gender Regime	1
• Selbstverwaltung in der Sozialversicherung – wie präsent sind die Versicherteninteressen?.....	9
• Pioniere und Nachzügler der Sozialpolitik.....	13
• Berichte	17
• Tagungen	17
• Projekte	20
• Personalialia	26
• Ankündigungen	27
• Tagungen	27
• Gesundheitspolitisches Kolloquium.....	29
• Jour-fixe	30
• Veröffentlichungen	31
• Neuerscheinungen	31
• Arbeitspapiere	32

Regimes² ein. Denn die jeweiligen institutionellen, sozialstrukturellen, sozialkulturellen und polit-ökonomischen Kontextbedingungen bringen ganz unterschiedliche Aktivierungstypen hervor (Andersen/Guillemard 2005; Barbier/Ludwig-Mayerhofer 2004; Dingeldey 2007a), die entsprechend verschiedene Wirkungen entfalten. Für das deutsche Setting eines „konservativen“ Gender Regimes ist zunächst festzustellen, dass sowohl die institutionellen und sozial-kulturellen Kontexte als auch die durch diese mit bedingten sozialstrukturellen Geschlechterungleichheiten weitgehend im Widerspruch zur Norm der universellen Erwerbsbürgerschaft von Frauen und Männern stehen.³

Es stellen sich deshalb mehrere Forschungsfragen, die im Folgenden thematisiert, wenn auch noch nicht abschließend beantwortet werden:

1. Welche Folgen hat der deutsche Typ von Aktivierung nach SGB II für soziale Ungleichheit, besonders zwischen Frauen und Männern und innerhalb dieser Gruppen? Werden Geschlechterungleichheiten eher verstärkt oder abgebaut?

2. Bedeutet dieser Aktivierungstyp einen Wandel des deutschen Gender Regimes hin zur „universellen Erwerbsbürgerschaft“ für Frauen und Männer?

In einer weiterführenden Forschungsperspektive, die hier nur angedeutet werden kann, wird die Frage

² Zum Konzept Gender Regimes vgl. Betzelt 2007b; Bothfeld 2008b.

³ So prägt noch immer das Leitbild des männlichen Ernährermodells (in seiner modernisierten Version von Vollzeit-Hauptverdiener mit Teilzeit-Zuverdienerin) wesentliche politische Regulierungen im Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht wie auch den Umfang und die Angebotsstruktur von Bildung und Erziehung und sozialen Dienstleistungen (Gottschall 2002), trotz leichter Aufweichungstendenzen in jüngster Zeit (z. B. beim Elterngeld). Geschlechterungleichheiten, die (teils als Regulierungsfolgen) in der Verteilung von Erwerbschancen und -risiken (Arbeitsmarktsegregation, Arbeitslosigkeitsrisiken) und unbezahlter Reproduktionsarbeit sowie in der Strukturierung von Lebensläufen und ihrer sozialen Absicherung bestehen, seien hier nur stichwortartig genannt. Zwar hat sich mit dem sozialen Wandel und der Institutionalisierung von Gleichberechtigungsnormen die soziale Differenzierung innerhalb der Gruppe von Frauen und Männern erhöht, besonders entlang der Merkmale Elternschaft, Klasse (Qualifikation/Herkunft) und Ethnizität. Gleichwohl bleibt Geschlecht als Strukturkategorie weiterhin relevant, wenn auch nicht mehr für alle sozialen Prozesse in gleichem Maße (vgl. hierzu Gildemeister 2004).

bearbeitet, inwieweit der deutsche Aktivierungstyp in seiner aktuellen Form und Umsetzung dazu geeignet ist, die Handlungsmöglichkeiten von BürgerInnen zu erweitern und ihre individuellen Fähigkeiten zu eigenverantwortlichem Handeln zu stärken.

Diese Fragen betreffen einerseits die zentralen Zielsetzungen des Aktivierenden Wohlfahrtsstaates, der den einzelnen BürgerInnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung für die Sicherung ihrer materiellen Existenz abverlangt, die sie unabhängig von staatlichen Leistungen machen soll. Das Forschungsinteresse geht andererseits jedoch über ein solches erwerbszentriertes Verständnis von Eigenverantwortung deutlich hinaus. So ist aus gleichstellungspolitischer Perspektive auch die Verantwortlichkeit für familiäre Sorgearbeit einzubeziehen, die der Idee allzeitiger Arbeitsmarktverfügbarkeit zuwiderläuft.

In dem vor allem skandinavisch/angloamerikanisch geprägten feministischen Diskurs um „social citizenship“ wird dabei davon ausgegangen, dass die informelle, unbezahlte Sorgearbeit für Abhängige (Kinder, Pflegebedürftige) realistischere weder komplett zu de-familialisieren und kommodifizieren ist, noch dass dies ein gesellschaftlich erstrebenswertes Ziel darstellt. Vielmehr schließen die sozialen Rechte von Bürgerinnen und Bürgern nicht nur das Recht auf Erwerbsteilhabe („right to work“) ein, das Frauen und besonders Mütter vielfach nur zeitlich eingeschränkt ausschöpfen können, sondern auch das Recht auf ein gesellschaftlich zu bestimmendes Maß der Befreiung vom Erwerbszwang durch die Anerkennung eines „right to care“, also des Rechts auf Übernahme familiärer Sorgeverantwortung, das Frauen wie Männern gleichermaßen zusteht. Zwischen beiden sozialen Rechten und den damit verbundenen Pflichten zur Übernahme von Erwerbs- wie Sorgeverantwortung besteht ein Spannungsverhältnis, das im gesellschaftlich-politischen Diskurs „auszutariieren“ ist mit dem Ziel einer sozial inklusiven Sozialstaatsbürgerschaft, bei der beide Sphären gesellschaftlich notwendiger Arbeit Anerkennung und materielle Ressourcen genießen (Fraser 1997; Lister 1997).

Im vorliegenden Beitrag soll diese Perspektive als ein erweiterter normativer Maßstab dienen, um zu analysieren, wie der deutsche Aktivierungstyp mit diesem Spannungsverhältnis umgeht. Konkret ist hier beispielsweise die Frage relevant, inwieweit Rege-

Der Beitrag steht im Kontext zweier neuer Projekte der Abteilung Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat, die sich mit den geschlechterpolitischen Implikationen der jüngsten „aktivierenden“ Arbeitsmarktreflexionen in Deutschland (BMFSFJ-Projekt) und im europäischen Vergleich auseinandersetzen (RECOWE-Projekt). Diese Projekte fügen sich in den bestehenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkt der Abteilung ein und knüpfen dabei besonders an die komparativen Forschungen von Irene Dingeldey zum Aktivierenden Wohlfahrtsstaat an (Dingeldey 2007a, b, 2008), sowie die Arbeiten von Silke Bothfeld (WSI der Hans Böckler Stiftung, 2006/7 Wissenschaftliche Mitarbeiterin im ZeS) u. a. zu individueller Autonomie im Aktivierenden Wohlfahrtsstaat (Bothfeld 2007, 2008a, b). Die konzeptionellen Überlegungen zu „Hartz IV“ aus Gender-Sicht wie auch erste Befunde wurden bereits in mehreren Publikationen bzw. Vorträgen dargelegt, zuletzt im Rahmen der Jour-fixe Reihe des ZeS im Februar (siehe Literaturliste). Anders als in jenem Vortrag können im folgenden Beitrag aus Platzgründen nur ausgewählte Aspekte dargestellt werden.*

* Beiden Kolleginnen sowie Paul M. Schröder (Bremer Institut Arbeit und Jugend/BIAJ) danke ich für ihre äußerst hilfreichen Kommentare (nicht nur) zu diesem Beitrag.

lungen der „Zumutbarkeit“ eines Jobs oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme Ausnahmen für arbeitslose Mütter und Väter vorsehen, und inwiefern dabei in der Praxis Frauen und Männer gleich behandelt werden.

Darüber hinaus stellt sich grundsätzlich die Frage, wie „empowerment“, die Befähigung von Individuen zu autonomer, eigenverantwortlicher Lebensführung überhaupt gelingen kann, durch welche staatlichen Angebote die dafür notwendigen Fähigkeiten und Ressourcen gefördert werden können und inwieweit solche Angebote auf freiwilliger Basis sein sollen oder aber ihre Verweigerung zu sanktionieren ist (vgl. hierzu Bothfeld 2008a). Diese sehr grundlegenden und komplexen Fragen bleiben jedoch künftigen Arbeiten vorbehalten und können hier nur kurz angesprochen werden.

Die folgende Analyse beschränkt sich auf die unter 1 und 2 formulierten Fragen, also inwieweit das Aktivierungsparadigma in der aktuellen deutschen Version Geschlechterungleichheiten eher abbaut oder verstärkt und in welcher Weise sich das deutsche Gender Regime durch die Aktivierungsstrategie verändert, wobei als ein normativer Maßstab die sozialen BürgerInnenrechte im obigen Sinne dienen.

Erste Befunde einer Genderanalyse der deutschen Aktivierungsstrategie

Eine umfassende Genderanalyse Aktivierender Arbeitsmarktpolitik hat eine Reihe von Analysedimensionen zu berücksichtigen, zumal wenn sie sich in einem komparativen Kontext bewegt. In Anlehnung an Barbier (Barbier 2005; Barbier/Ludwig-Mayerhofer 2004) sind hier als die wichtigsten Dimensionen zu nennen:

1. Art und Umfang der Geldleistungen für Arbeitslose,
2. Mix von Rechten und Pflichten Arbeitsloser,
3. Gleichstellungspolitiken, Zielgruppenbezug und Zugang zu Aktivierungsmaßnahmen,
4. Umfang und Qualität von „befähigenden“ Dienstleistungen,
5. Matching von Arbeits- bzw. Maßnahmeangebot und -nachfrage.

Hinzu kommen als

6. Dimension einer gendersensiblen Analyse die Wechselwirkungen der Aktivierungsstrategie mit Politiken anderer Felder (z. B. Steuer- und Familienpolitik), wobei sich die Frage nach der Konsistenz bestehender Anreize und Anforderungen hinsicht-

lich der Arbeitsmarktverfügbarkeit von Frauen und Männern, Müttern und Vätern stellt.

In diesem kurzen Beitrag kann die Analyse des „deutschen Falls“ nicht in der ganzen Bandbreite dargestellt werden, sondern nur in wenigen zentralen Aspekten. Dafür wurden jene Dimensionen ausgewählt, zu denen bereits aktuelle genderrelevante Ergebnisse der Evaluationsforschung vorliegen und ausgewertet wurden.⁴ Der Beitrag konzentriert sich daher auf die ersten drei genannten Analysedimensionen, wobei auf die Geldleistungen nur in knapper Form eingegangen wird.

Basis der Analyse sind zum einen die institutionellen Regelungen des SGB II, zum anderen verfügbare Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit sowie erste Befunde der gesetzlichen Evaluationsforschung zum SGB II, mit der das Bundesarbeitsministerium verschiedene Forschungskonsortien beauftragt hat, darunter auch die noch bis 2009 terminierte explizit gleichstellungspolitische Evaluation der Umsetzung von Hartz IV.⁵ Vorauszuschicken ist, dass die gendersensible Analyse der Aktivierungspolitik durch Datenrestriktionen erschwert wird, die teils in der Logik der amtlichen Datenerfassung durch die Bundesagentur für Arbeit liegen, so dass derzeit einige wichtige Fragen nicht beantwortbar sind (Betzelt 2007c; IAQ u. a. 2007). In der geplanten eigenen Empirie sollen einige dieser Datenlücken ansatzweise geschlossen werden, z. B. im Hinblick auf die Gruppe arbeitsloser Frauen, die weder Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld noch auf das bedarfsgeprüfte Arbeitslosengeld II haben.

Dass gerade Frauen in dieser Gruppe der Nichtleistungsbeziehenden überproportional vertreten sind, hat systematische Gründe: Denn die mit Hartz IV im Vergleich zur vormaligen Arbeitslosenhilfe verschärfte Anrechnung von Partnereinkommen bei der Bedürftigkeitsprüfung trifft aufgrund der durchschnittlich höheren Männerlöhne besonders Frauen in einer Partnerschaft mit einem Erwerbstätigen.

⁴ Eine erste Analyse aller genannten Dimensionen ist den Vortragsfolien zu entnehmen (Betzelt 2008b) sowie (Betzelt 2007a, Betzelt 2008a).

⁵ Bisher ist aus dieser Gender-Evaluation nur die Kurzfassung des ersten Berichts öffentlich verfügbar (vgl. IAQ u. a. 2007; Jaehring 2007).

So hatten im Jahr 2006 mit 20% aller arbeitslos registrierten Frauen fast doppelt so viele keinerlei Geldleistungsansprüche im Vergleich zu 12% arbeitsloser Männer (Betzelt 2007c: 299).⁶ Viele Frauen erhalten aufgrund dieser Regelung außerdem niedrigere Leistungen als zuvor in der Arbeitslosenhilfe (Becker/Hauser 2006). Vormalige SozialhilfebezieherInnen, unter denen die weiblich dominierte Gruppe allein Erziehender überdurchschnittlich vertreten ist, sollten laut Befürwortern von Hartz IV „Gewinnerinnen“ der gesetzlichen Änderungen sein. Nach Simulationsrechnungen profitiert jedoch auch diese Gruppe nur zum Teil in finanzieller Hinsicht, nicht aber wenn mehr als ein Kind vorhanden ist. Verluste entstanden hier vor allem durch die Pauschalisierung der Grundsicherung und den weitgehenden Wegfall von Einmalleistungen in der vormaligen Sozialhilfe (Kull/Riedmüller 2007).⁷ Hinsichtlich der SGB II-Geldleistungen ist somit festzustellen, dass durch den Regimewechsel die finanzielle Abhängigkeit von einem Ernährer und damit die Verweisung auf familiäre Subsidiarität zu Lasten vieler arbeitsloser Frauen verstärkt wurde.

Rechte und Pflichten im neuen Sicherungsregime

Ungeachtet der Namensgebung des vierten „Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ betont das SGB II-Sicherungsregime vor allem die Pflichten arbeitsloser BürgerInnen, weniger ihre sozialen Rechte auf bestimmte Dienstleistungen. Zwar wurden mit dem SGB II alle Arbeits- und Ausbildungssuchenden, auch jene ohne Anspruch auf Versicherungsleistungen (wie ehemalige Sozialhilfebezieher) in die Arbeitsförderungsleistungen des SGB III einbezogen.⁸ Doch nahezu alle

⁶ Westdeutsche Frauen hatten außerdem schon immer seltener als Männer Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld aufgrund häufig „atypischer“ und diskontinuierlicher Beschäftigung, und erwarben somit seltener und niedrigere Arbeitslosenhilfeansprüche als Männer. Von den ehemaligen Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen verloren 15% der Frauen und 7,7% der Männer ihre Leistungsansprüche (Bruckmeier/Schnitzlein 2007: 17).

⁷ Inwieweit allein Erziehende von der durch Hartz IV ermöglichten Einbeziehung in die aktive Arbeitsförderung nach SGB III und SGB II profitieren können, wird unter 2. untersucht.

⁸ Sozialhilfebezieher konnten auch schon vor Hartz IV aktiv gefördert werden, sofern sie arbeitslos gemeldet waren. Allerdings wurden sie aus fiskalischen

Dienstleistungen der aktiven Arbeitsförderung (Eingliederungsleistungen) werden für SGB II-„Kunden“ nur als Ermessensleistungen gewährt, auf die somit kein einklagbarer Rechtsanspruch besteht. Ansprüche bestehen nur auf Vermittlungsleistungen⁹, während Leistungen der Arbeitsförderung gesetzliche „Kann“-Leistungen darstellen. Als „Soll“-Vorschrift ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit jeder erwerbsfähigen SGB II-„KundIn“ vorgeschrieben, in der sowohl individuelle Eingliederungsleistungen als auch die Eigenbemühungen festzuhalten sind (§ 15 SGB II). Auch auf die flankierenden Leistungen der sozialen Stabilisierung (§ 16 (2) SGB II), wie z. B. Unterstützung bei der Kinderbetreuung, besteht kein Rechtsanspruch. Gegenüber dem früheren Sozialhilferecht haben allein Erziehende ihren expliziten Vorrang bei der Vergabe eines Kindertagesbetreuungsplatzes (§ 18 (3) BSHG) verloren.

Die Gender Implikationen der gesetzlichen Regelungen zu Rechten und Pflichten sind widersprüchlich:

Einerseits sind Personen mit Sorgeverantwortung von der strikten Erwerbspflicht ausgenommen, wenn die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht anders zu gewährleisten ist (§ 10 (1) SGB II). Dabei nimmt der Gesetzgeber die Notwendigkeit familialer Betreuung generell für Kinder unter drei Jahren an. Bei älteren Kindern wird (aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Halbtagskindergartenplatz) davon ausgegangen, dass die Betreuung sichergestellt ist. Die im SGB II durch verschärfte Zumutbarkeitsregeln generell erhöhte Erwerbspflicht Arbeitsloser ist also insofern selektiv, als sie eine pauschale gesetzliche Ausnahme für Betreuungspersonen von Kindern einer bestimmten Altersgruppe vorsieht, während für alle anderen Fälle eine umfassende Arbeitsmarktverfügbarkeit angenommen wird. Die pauschalisierte Ausnahme von der Zumutbarkeit steht in der Tradition des Ernährer-/Hausfrauenmodells, womit eine egalitäre Anwendungspraxis auf

Gründen als nachrangig behandelt – eine Praxis, die sich bis heute offenbar wenig geändert hat (siehe unten).

⁹ Lediglich junge Arbeitslose unter 25 Jahren und (seit 2008) Ältere ab 58 Jahren haben Anspruch auf die „unverzügliche“ Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit (§ 3 SGB II). Ein Rechtsanspruch besteht zudem nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit auf einen Vermittlungsgutschein (§ 37 SGB III).

Mütter wie Väter von Kleinkindern äußerst fraglich erscheint.

Andererseits aber wurden die erwerbsfähigen PartnerInnen von Hilfebedürftigen in die Erwerbspflicht neu einbezogen, unabhängig von ihrer bisherigen Nähe zum Arbeitsmarkt. Sie müssen ihre Arbeitskraft jetzt laut Gesetz in vollem Umfang, d. h. auf Vollzeitbasis, nutzen, um den Hilfebedarf zu reduzieren. Hierin zeigt sich die Orientierung an der universellen Erwerbspflicht, wobei allerdings aus dieser erweiterten Verpflichtung keine substantiellen Anspruchsrechte auf „moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ erworben werden.

So inkonsistent die gesetzliche Logik wirkt, so relativ eindeutig erscheint zumindest nach jüngsten Evaluationsbefunden die überwiegende Praxis ihrer Implementation an traditionellen Leitbildern orientiert zu sein: Laut einer breit angelegten Befragung von SGB II-„Kunden“¹⁰ münden die widersprüchlichen gesetzlichen Orientierungen offenbar vielfach in einer geschlechtsrollenstereotypen Beratungs- und Vermittlungspraxis, die durch die weiten Ermessensspielräume der Fachkräfte (und das Fehlen gleichstellungspolitischer Leitlinien, siehe unten) ermöglicht wird. Denn die Befunde zeigen:

- Männer erhalten im Durchschnitt häufiger Beratung als Frauen (1,84 vs. 1,56 Gespräche in den letzten 6 Monaten) und schließen häufiger Eingliederungsvereinbarungen ab (49,0% vs. 41,9%), die von Männern zudem etwas positiver bewertet werden als von Frauen.¹¹
- Männer werden etwas öfter mit einer Leistungskürzung sanktioniert als Frauen (14,3% vs. 10,3%), wobei mehr Männer als Frauen diese Erfahrung mehrmals machen müssen: 4,6% vs. 2,5% (ZEW u.a. 2007: 172). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fachkräfte erhebliche Ermessensspielräume haben im Hinblick auf die an Hilfe-

¹⁰ Die Befragung wurde im Rahmen der Evaluation der Experimentierklausel (§ 6c SGB II) von dem damit beauftragten Forschungsverbund in 154 ausgewählten Untersuchungsregionen durchgeführt. In zwei Befragungswellen im ersten Quartal 2007 wurden insgesamt rund 25.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige in diesen Regionen befragt (vgl. ZEW u.a. 2007).

¹¹ Die letztgenannten Prozentwerte beziehen sich nur auf diejenigen Hilfebedürftigen, die zum Befragungszeitpunkt überhaupt schon (mindestens) eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen hatten. Dies waren nur 45,4% aller Befragten. Alle genannten Zahlen sind entnommen aus ZEW u. a. (2007: 165-169).

bedürftige gestellten Anforderungen und die Akzeptanz von Gründen ihrer Nichterfüllung.

- Eltern mit Kleinkindern unter drei Jahren erhalten seltener Beratung als die Gesamtheit aller Befragten (63,9% vs. 70,4%).
- Väter von Kleinkindern unter drei Jahren werden deutlich häufiger aktiviert als Mütter. Sie erhalten häufiger ein Beratungsgespräch (73,6% vs. 58%), schließen erheblich häufiger eine Eingliederungsvereinbarung ab (46,4% vs. 26,9%) und machen öfter die Erfahrung von Sanktionen (1,9% vs. 1,1%). Auch die wenigen allein erziehenden Väter werden eindeutig häufiger aktiviert als die zahlenmäßig weit überwiegenden allein erziehenden Mütter.

In dieselbe Richtung weist auch eine andere, qualitative Evaluationsstudie, in der die Interaktionsprozesse zwischen Fachkräften und AdressatInnen der SGB II-Fallbearbeitung über einen Zeitraum von sechs Monaten untersucht wurden (Baethge-Kinsky u. a. 2007; Bartelheimer/Henke 2007).¹² Auch hier zeigte sich der im Hinblick auf Geschlechter-Leitbilder widersprüchliche gesetzliche Auftrag an die Fachkräfte, der vielfach dazu führt, dass im Beratungsprozess traditionellen Rollenbildern gefolgt wird.

Die umgekehrte Orientierung auf eine universelle Erwerbsbürgerschaft scheint sich nur zögerlich bzw. in geringerem Maß durchzusetzen. In dieser Weise lässt sich zum Beispiel der Befund der ZEW-Kundenbefragung interpretieren, wonach die Situation anderer Mitglieder der „Bedarfsgemeinschaft“ nur relativ selten (35% der Befragten) in der Beratung thematisiert wird (ZEW u.a. 2007: 175) – entgegen dem ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag.¹³ Dies könnte darauf schließen lassen, dass die mit dem SGB II neu eingeführte Erwerbspflicht von PartnerInnen nicht

¹² Die methodisch innovative Konzeptstudie „Neue soziale Dienstleistungen nach SGB II“ wurde vom Soziologischen Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) im Auftrag des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg) durchgeführt. Bei drei Trägern der Grundsicherung wurde die Fallbearbeitung in insgesamt 20 Fällen über einen Zeitraum von 6 Monaten (1. Halbjahr 2006) untersucht. Dabei wurden die Interaktionsprozesse zwischen Fachkräften und AdressatInnen beobachtet und im Anschluss jeweils getrennte Interviews geführt sowie Fallakten ausgewertet.

¹³ Dabei zeigen sich allerdings Selektivitäten: Bei Haushalten mit Migrationshintergrund ist dies häufiger der Fall (ZEW u. a. 2007: 176).

generell, sondern selektiv von den Grundsicherungsstellen eingefordert wird. Die oben zitierte qualitative Evaluationsstudie zeigt in der Tat wenige Fälle auf, in denen dies – teils gegen den Widerstand der AdressatInnen – versucht wurde (Bartelheimer/Henke 2007). Repräsentative Daten zu dieser Frage fehlen jedoch noch.

Die gesetzliche Vorgabe der universellen Erwerbspflicht soll nach SGB II auch dadurch erreicht werden, dass die persönliche Lebenssituation der Hilfebedürftigen einbezogen wird und Hindernisse der Erwerbsintegration – wie z. B. Probleme bei der Kinderbetreuung – beseitigt werden sollen (§ 1 (1) SGB II). Dies geschieht nach Aussage der Betroffenen aber offenbar nur selten: Während fast 40% der Eltern mit Kindern unter 15 Jahren in der ZEW-Befragung ein Betreuungsproblem nannten, thematisierte dieses Problem nur jede/r Sechste der Befragten gegenüber der Grundsicherungsstelle. Offenbar nicht ohne Grund, denn nur bei 5% der Fälle mit solchen Problemen ergriff die Grundsicherungsstelle konkrete Maßnahmen (ZEW u.a. 2007: 167f.).

Dass die Grundsicherungsträger, vor allem die Arbeitsagenturen und ihre Arbeitsgemeinschaften mit den Kommunen (ARGEn), nur wenig konkrete Abhilfe gegen fehlende Kinderbetreuungsplätze anbieten (können), bestätigt auch eine Befragung der Träger selbst (IAW 2007: 129-130): Die große Mehrheit der Agenturen (61%) und ARGEn (62%) verwies im Jahr 2006 die SGB II-KundInnen schlicht an zuständige kommunale Stellen, wobei weniger als die Hälfte der Agenturen und ARGEn (44% bzw. 42%) über enge Kontakte zu diesen Stellen verfügt. Laut Gesetz sind die Träger aber zur Zusammenarbeit mit den lokalen Einrichtungen verpflichtet. Immerhin wurden diese Kontakte gegenüber dem Vorjahr häufiger geknüpft, während sich nur noch wenige ARGE-MitarbeiterInnen (7%) selbst um das Problem kümmern (2005: 14%). Die MitarbeiterInnen der zugelassenen kommunalen Grundsicherungsträger (zkT) kümmern sich dagegen eher selbst (28%) und verfügen überwiegend (78%) über enge Kontakte zu entsprechenden kommunalen Stellen.¹⁴

14 Eine weitere Vorgehensweise der Träger ist es, die KundInnen direkt an Einrichtungen zur Kinderbetreuung zu verweisen (ARGEn: 31%, zkT: 28%). Die Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung verweisen nur zu 17% an Einrichtungen und kümmern sich selbst überhaupt nicht um

Die Zahlen machen zweierlei deutlich:

Erstens: Die große Mehrheit der Grundsicherungsträger (ARGEn und Agenturen) ist mit der Lösung der Kinderbetreuungsprobleme überfordert und sieht diese auch nicht als ihre vorrangige Aufgabe an.¹⁵ Aus der Tradition der Bundesagentur für Arbeit ist dies auch verständlich, denn mit nicht arbeitsmarktbezogenen Problemen der Lebenssituation ihrer Klientel musste sie sich in der Vergangenheit nicht befassen.

Dies zeigt *zweitens*, dass das Hartz IV Organisationsmodell für die gesetzlich vorgeschriebene „ganzheitliche“ Problembearbeitung der Arbeitsmarktintegration offenbar ungeeignet ist. Den SGB II-„KundInnen“ ist mit einer bloßen Verweisung an andere Stellen wenig geholfen, denn ob damit ihr Problem letztlich wirklich gelöst wird, bleibt dabei offen. Die oben zitierten qualitativen Fallbeobachtungen zeigen, dass diese Verweisungspraxis bei sozialen Problemen (nicht nur der Kinderbetreuung, sondern z. B. auch bei Schulden) Standard ist, sich die Fachkräfte im weiteren Verlauf aber wenig darum kümmern, ob es tatsächlich zur Problemlösung kommt (Baethge-Kinsky u. a. 2006). Dabei dürften die immer noch ungünstigen Betreuungsrelationen – im Durchschnitt 192 Fälle pro Vollzeit-MitarbeiterIn¹⁶ – eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Viel grundsätzlicher wird hier außerdem deutlich, dass die Umsetzung der universellen Erwerbspflicht mit den hartnäckigen, wohlfahrtsstaats-typischen Infrastrukturproblemen sozialer Dienstleistungen in (West-) Deutschland kollidiert, die nicht „über Nacht“ lösbar sind. Dieser politische Konflikt über fiskalische Prioritätensetzungen von Bund, Ländern und Kommunen wird allerdings auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen, die dem Aktivierungsregime „über Nacht“ unterworfen wurden, ohne dass sie mit ausreichenden flankierenden Unterstützungsleistungen rechnen können,

eine Problemlösung (0%) (vgl. IAW 2007: 130).

15 So geben nur 35% der ARGEn der Sicherstellung der Kinderbetreuung einen hohen/sehr hohen Stellenwert in ihrer Aufgabenwahrnehmung. Insgesamt gilt dies für 40% aller Grundsicherungsträger (IAW 2007: 80).

16 Diese Zahl bezieht sich auf die Betreuungsrelation aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Bereich Eingliederungsleistungen im Jahr 2006. Die Relation für unter 25-Jährige liegt mit durchschnittlich 155 Fällen niedriger (vgl. IAW 2007: 92).

zumal sie auf diese keine Rechtsansprüche geltend machen können.

Gleichstellungspolitik und Zugang zu Arbeitsförderung

Die Grundsicherungsträger sollen laut Gesetz die Gleichstellung der Geschlechter als „durchgängiges Prinzip“ fördern, die persönlichen Lebensverhältnisse berücksichtigen und auf die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen hinwirken (§ 1 (1) SGB II). Es wurden allerdings keinerlei weitere Regelungen getroffen, wie diese Ziele umgesetzt werden sollen, und es gibt (anders als im Rechtskreis des SGB III) keine für diese Zielsetzung Zuständigen bei den Grundsicherungsträgern. Die einzig konkrete Festlegung besteht darin, dass Frauen im Rechtskreis SGB II (analog zum SGB III) entsprechend ihres Anteils an Arbeitslosen und ihrer Arbeitslosenquote mit Eingliederungsleistungen gefördert werden sollen (Zielförderanteil, § 8 SGB III). Auch in den internen Steuerungsprozessen zwischen Bundesagentur und Trägern fehlt – anders als für andere gesetzliche Ziele wie z. B. die Senkung passiver Leistungen – eine Konkretisierung zur Umsetzung des Gleichstellungsziels (Jaehrling 2007).

Dieser ungenügende gesetzliche Versuch von Gender Mainstreaming zeigt laut Evaluationsbefunden eindeutige Wirkungen, die hier nur ausschnitthaft zu skizzieren sind. So zeigt die IAW-Befragung der Grundsicherungsträger, dass diese der Geschlechtergleichstellung nur den vorletzten Rang in der Zielhierarchie ihrer Aufgabenwahrnehmung einräumen (IAW 2007: 67). Dem entspricht, dass 2006 fast zwei Drittel der ARGEn keine Beauftragten für Chancengleichheit hatten, wobei sich dieser Anteil zum Vorjahr sogar noch leicht erhöht hat (IAW 2007: 83).¹⁷ Bei den zugelassenen kommunalen Trägern trifft dies nur auf ein Drittel zu. In beiden Trägermodellen wird zudem die Einbindung der bestehenden Beauftragten für Chancengleichheit bei der Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Strategien als relativ gering bewertet (IAW 2007: 84). Dass das Problembewusstsein zumindest auf Leitungsebene wenig ausgeprägt ist, zeigt sich darin, dass die Geschäftsführer der Träger die Umsetzung des Gender Mainstreaming im Schnitt als

17 Zu den unterschiedlichen Formen der Institutionalisierung von Gleichstellungspolitik vgl. IAW u.a. 2007.

gut bis befriedigend bewerten.¹⁸ Dazu passt, dass Gender-Schulungen in der Personalentwicklung der Träger nur in 5% der ARGEN und 10% der zKT eine hohe oder sehr hohe Bedeutung zugemessen wird (IAW 2007: S. 86).

Wie diese wenig problembewussten Einschätzungen bei den Trägern zustande kommen, ist fraglich. Denn schon ein Blick in die Eingliederungsbilanzen zeigt, dass der gesetzliche Gleichstellungsauftrag mitnichten als erfüllt anzusehen ist.¹⁹ Die Frauenzielförderquoten werden verfehlt, besonders in Westdeutschland: Dort sind Frauen gemäß o. g. Definition des Zielförderanteils zu 44,2% mit Eingliederungsleistungen zu fördern, real wurden in 2006 jedoch nur 37,6% gefördert (-6,6 Prozentpunkte) – damit hat sich ihr Förderanteil im Vorjahresvergleich sogar verschlechtert (-4,6 Pp in 2005). Für die Bundesrepublik insgesamt wurde die Quote „nur“ um -3,2 Pp verfehlt, da in Ostdeutschland relativ mehr Frauen gefördert wurden; hier lag die tatsächliche Förderung um 2,1 Pp über der Quote.²⁰

Bei besonders arbeitsmarktnahen Förderleistungen wie Eingliederungszuschüssen wurden Frauen nur zu 30,9% gefördert, bei der qualitativ eher hochwertigen beruflichen Weiterbildung zu 40,9% (Bundesagentur für Arbeit 2007).²¹ Die weitaus meisten der im Rechtskreis SGB II geförderten Frauen (wie auch Männer) wurden mit den auf sechs Monate befristeten „1 € Jobs“ gefördert, wobei auch hier die Frauenquote verfehlt wurde. Insgesamt wurden in 2006 nur knapp ein Viertel (24,5%) aller arbeitslosen Frauen im Rechtskreis SGB II mit Eingliederungsleistungen gefördert (Männer: 27,5%). Damit hat sich der Anteil geförderter Personen zum Vorjahr zwar um rund zehn Prozentpunkte erhöht (vgl. Betzelt 2007c), bleibt aber gleichwohl hinter dem gesetzlichen Anspruch des „Förderns“ weit zurück. Inwieweit die Qualität und der Charakter der angebotenen Eingliederungsleistungen überhaupt dem Förderanspruch genügt, sei dabei an

dieser Stelle mangels entsprechender Indikatoren dahin gestellt.

Bei genauerer Betrachtung der auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten und daher auch von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als besonders förderungsbedürftig eingestuften Gruppen zeigt sich überdies, dass diese generell weit unterdurchschnittlich von Eingliederungsleistungen profitieren. Insbesondere gering qualifizierte Frauen stellten in 2005 zwar mit 63,2% die größte Gruppe arbeitsloser Frauen in Westdeutschland, wurden aber nur zu 54,7% gefördert (Betzelt 2007c: 302).²² Ähnliches gilt für langzeitarbeitslose Frauen, Ältere über 50 Jahren, Schwerbehinderte und auch für Berufsrückkehrerinnen, die noch in 2005 entsprechend ihres Anteils an arbeitslosen Frauen gefördert wurden, in 2006 jedoch nicht mehr.

Zwei besonders benachteiligte Gruppen von Frauen tauchen nicht in diesen Statistiken auf: die arbeitslosen Nichtleistungsbezieherinnen und die allein Erziehenden. Sehr wahrscheinlich ist allerdings, dass sie – wie vor Hartz IV – eher selten gefördert werden, da laut Geschäftspolitik der BA eine Konzentration der Mittel auf die „arbeitsmarktnahen“ Kunden erfolgen soll. Allein Erziehende sind jedenfalls der Typ „Bedarfsgemeinschaft“, der (wie schon zuvor in der Sozialhilfe) am längsten im Hilfebezug verbleibt (Graf/Rudolph 2006), und die breite Mehrheit weiblicher allein Erziehender wird kaum aktiv gefördert, wie die ZEW-Befragung zeigt.

Insgesamt ist die Förderpolitik in der deutschen Aktivierungsstrategie als in hohem Maße selektiv zu bezeichnen, weil sie wenig dazu beiträgt bestehende Benachteiligungen abzubauen.²³ Sie setzt primär auf kostengünstige, eher wenig „befähigende“, weil überwiegend kurzzeitige Maßnahmen mit geringen Qualifizierungsanteilen (Dingeldey 2007b).

Fazit: Verschärfte Ungleichheiten und konzeptionelle Flickschusterei

Bereits dieser kursorische Über-

blick über einige aktuelle Evaluationsbefunde macht deutlich, dass die deutsche „Aktivierungspolitik“ nicht dazu beiträgt, bestehende soziale Ungleichheiten abzubauen, sondern diese vielmehr verstärkt. Die Re-Familialisierung von Einkommensrisiken durch die verschärfte Anrechnung von Partnereinkommen im Verein mit einer Förderpolitik, die das Gebot der Geschlechtergleichstellung sehr unzureichend umsetzt und überdies kaum etwas für besonders benachteiligte Gruppen tut, führt zu einer Vertiefung sozialer Ungleichheiten und zu verstärkten innerfamiliären Abhängigkeiten. Das Recht auf Erwerbsteilhabe („right to work“) ist besonders für erwerbslose Mütter auch im deutschen „Aktivierenden Wohlfahrtsstaat“ weit von einer Realisierung entfernt – dazu fehlt es offenkundig sowohl an entsprechender Betreuungsinfrastruktur als auch an unterstützender, befähigender Förderung. Dieses Recht wird Frauen verwehrt, obwohl rund drei Viertel der Mütter betreuungspflichtiger Kinder im SGB II-Bezug erwerbstätig sein wollen, wenn auch überwiegend nur in Teilzeit, wie aktuelle Befragungen aus der Evaluationsforschung zeigen (Jaehring 2007).

Gleichzeitig wurde das Recht auf De-Kommodifizierung bei Übernahme familialer Sorgeverantwortung („right to care“) im Zuge der verstärkten Erwerbszentrierung des „Aktivierungsparadigmas“ insofern gesetzlich massiv beschnitten, als es nur noch als Ausnahme von der Regel universeller Arbeitsmarktverfügbarkeit besteht, die an standardisierte Voraussetzungen wie das Kindesalter geknüpft ist. Dabei bleiben sowohl die weitaus größeren, nicht nur altersgruppenspezifischen öffentlichen Betreuungslücken vor allem der westlichen Bundesrepublik unberücksichtigt, als auch die individuellen Lebensentwürfe und privaten Paarkonstellationen arbeitsloser BürgerInnen. Der Gesetzgeber des „Aktivierenden Wohlfahrtsstaates“ oktroyiert hier in alter paternalistischer Tradition der Unterschichtspopulation ein verallgemeinertes erwerbszentriertes Lebensmodell, während er für Besserverdienende weiterhin das traditionelle Ernährermodell durch erhebliche Steuerprivilegien fördert und volle soziale Rechte unverändert an ein Normalarbeitsverhältnis knüpft. Allerdings wird dieser ansatzweise Pfadbruch mit dem Ernährermodell in der Implementationspraxis bislang nur äußerst selektiv umgesetzt. Das Gesetz fungiert hier offenbar eher als

18 ARGEN: 2,7, zKT: 2,2 auf einer fünfstufigen Skala mit 1 als „sehr gut“ (vgl. IAW 2007: 85).

19 Die Auswertung der Eingliederungsbilanz 2006 übernahm für mich freundlicherweise Dipl.-Ökonomin Uta Pralle-Häusser.

20 Jahresdurchschnittliche Bestandsdaten für die Bundesrepublik Deutschland, ohne zKT wegen Datenübermittlungsproblemen.

21 Diese wenig arbeitsmarktnahe Förderung von Frauen hat bereits eine längere Tradition (vgl. Bothfeld/Gronbach 2002).

22 Datenbasis ist die Eingliederungsbilanz 2005. In der Bilanz 2006 werden keine Werte für gering Qualifizierte ausgewiesen.

23 Angesichts der durch die Vorläufergesetze Hartz I-III massiv ausgebauten prekären Beschäftigung (Mini- und Midijobs, Leiharbeit, Solo-Selbständigkeit) ist vielmehr davon auszugehen, dass sich damit soziale Benachteiligungen verstärken (vgl. Baethge-Kinsky/Wagner 2007).

institutionalisierte Drohkulisse, die dank der weiten Ermessensspielräume fallweise anwendbar ist. Die im deutschen Gender Regime langjährig geförderten Erwartungssicherheiten werden damit für die Armutsbevölkerung aufgekündigt (vgl. Bothfeld 2007).

Wie sind also diese geschlechter- und sozialpolitischen Inkonsistenzen in der Hartz IV Gesetzgebung und ihrer Implementation hinsichtlich der Bedeutung für das deutsche Gender Regime zu interpretieren? Zunächst ist Dingeldey (Dingeldey 2003, 2008) darin zuzustimmen, dass der Paradigmenwechsel zum Aktivierenden Wohlfahrtsstaat in Deutschland offenbar nur unvollständig vollzogen

wurde, weil das Konzept universeller Erwerbsbürgerschaft nicht konsequent in allen Politikfeldern und für alle Bevölkerungskreise umgesetzt wird. Dies erscheint wenig erstaunlich, weil das über Jahrzehnte in Institutionen und Köpfen etablierte „konservative“ Gender Regime zu sehr im Widerspruch zur Idee universeller Erwerbsbürgerschaft steht.

Somit ist weitgehend nur ein inkrementeller und überdies inkonsistenter Wandel des Gender Regimes feststellbar, den Bothfeld (2008b) in ihrer Analyse der jüngsten Familien- und Arbeitsmarktpolitik zutreffend als Fragmentierung charakterisiert. Zu Recht stellt sie fest, dass es für den grundlegenden Wandel des

Geschlechterregimes eines gesellschaftlich integrierenden normativen Leitbildes bedarf, das auf einer sozial inklusiven, geschlechterdemokratischen, nicht erwerbszentrierten Konzeption von Staatsbürgerschaft beruht. Damit würde tatsächlich allen Bürgerinnen und Bürgern echte Wahlfreiheiten zugestanden. Dies ist allerdings nicht nur in Deutschland bislang eine soziale Utopie (Knijn 2004; Lister 1997; Skevik 2005), an der sich aktuelle und künftige Politiken messen lassen müssen.

Literatur

- Andersen, Jørgen Goul; Guillemard, Anne-Marie, 2005: „Conclusion: policy change, welfare regimes and active citizenship“, in: Jørgen Goul Andersen; Anne Marie Guillemard; Per H. Jensen; Birgit Pfau-Effinger (Hg.), *The Changing Face of Welfare. Consequences and outcomes from a citizenship perspective*. Bristol: Policy Press, 257-270.
- Baethge-Kinsky, Volker; Bartelheimer, Peter; Henke, Jutta; Wolf, Andreas; Land, Rainer; Willisch, Andreas; Kupka, Peter, 2007: *Neue soziale Dienstleistungen nach SGB II*. IAB-Forschungsbericht 15/2007. Nürnberg.
- Baethge-Kinsky, Volker; Wagner, Alexandra, 2007: „Zur Umsetzung des „Gender Mainstreaming“ in der wissenschaftlichen Evaluation der Hartz-Gesetze I bis III“, in: Clarissa Rudolph; Renate Niekant (Hg.), *Hartz IV – Zwischenbilanz und Perspektiven*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 94-109.
- Barbier, Jean-Claude, 2005: „Citizenship and the activation of social protection: a comparative approach“, in: Jørgen Goul Andersen; Anne Marie Guillemard; Per H. Jensen; Birgit Pfau-Effinger (Hg.), *The Changing Face of Welfare. Consequences and outcomes from a citizenship perspective*. Bristol: Policy Press, 113-134.
- Barbier, Jean-Claude; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang, 2004: „Introduction. The many worlds of activation“, *European Societies* 6 (4): 423-436.
- Bartelheimer, Peter; Henke, Jutta, 2007: *Eher ein Randbereich. Sicherlich auch ganz wichtig. Gender-Fragen in der Fallbearbeitung nach dem SGB II*. Bielefeld, Göttingen.
- Becker, Irene; Hauser, Richard, 2006: *Verteilungseffekte der Hartz-IV-Reform – Ergebnisse von Simulationsanalysen*. Berlin: edition sigma.
- Betzelt, Sigrid, 2007a: ‚Activating‘ labour market policies and their impact on the welfare triangle and social inequality. 5th annual ESPANet Conference, Stream 13: Protection Against Labour Market Risks in Europe, 20.-22.09.2007. Vienna (www.espanet2007.at).
- Betzelt, Sigrid, 2007b: „Gender Regimes“. *Literaturanalyse zu einem theoretischen Konzept der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung*. ZeS-Arbeitspapier Nr. 12/2007. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Betzelt, Sigrid, 2007c: „Hartz IV aus Gender-Sicht: Einige Befunde und viele offene Fragen“, *WSI Mitteilungen* 60 (6): 298-304.
- Betzelt, Sigrid, 2008a: Activating labour market policies and their impact on the welfare triangle - conceptual framework for systematic comparative analysis and first empirical results. International Conference „Activation policies on the fringes of society: a challenge for European welfare states“, 15.-16.05.2008. Nürnberg
- Betzelt, Sigrid, 2008b: „Hartz IV“ aus der Genderperspektive: Programmatik und Wirkungen. Vortrags-
- folien. Jour-fixe des Zentrums für Sozialpolitik, 06.02.2008. Bremen (<http://www.zes.uni-bremen.de/homepages/betzelt/index.php>).
- Bothfeld, Silke, 2007: „Die Entwicklung der sozialen Staatsbürgerschaft als Reformweg für den deutschen Sozialstaat“, in: Renate Niekant (Hg.), *Hartz IV: Zwischenbilanz und Perspektiven*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 26-45.
- Bothfeld, Silke, 2008a: Un train peut en cacher un autre – The case of individual autonomy in activating welfare reforms. International Conference „Activation policies on the fringes of society: a challenge for European welfare states“. Nürnberg, 15./16.05.2008
- Bothfeld, Silke, 2008b: *Under (re-) construction: Die Fragmentierung des deutschen Geschlechterregimes durch die neue Familienpolitik*. ZeS-Arbeitspapier Nr. 01/2008. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen (i. E.).
- Bothfeld, Silke; Gronbach, Sigrid, 2002: „Autonomie und Wahlfreiheit – neue Leitbilder für die Arbeitsmarktpolitik?“, *WSI Mitteilungen* 55 (4): 220-226.
- Bruckmeier, Kerstin; Schnitzlein, Daniel, 2007: *Was wurde aus den Arbeitslosenhilfeempfängern? Eine empirische Analyse des Übergangs und Verbleibs von Arbeitslosenhilfeempfängern nach der Hartz-IV-Reform*. IAB Discussion Paper No. 24/2007. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit, 2007: *Statistik: Eingliederungsbilanz 2006*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

- Dingeldey, Irene, 2003: „Politikfeld-übergreifende Koordination als neue Steuerungsform im Aktivierenden Sozialstaat? Eine Analyse der Employability Politik in Dänemark, Deutschland und Großbritannien am Beispiel der Beschäftigungsfähigkeit von Müttern“, *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 37 (1): 97-107.
- Dingeldey, Irene, 2007a: „Between Workfare and Enablement: The Different Paths to Transformation of the Welfare State. A comparative analysis of activating labour market policies“, *European Journal of Political Research* 46 (6): 823-851.
- Dingeldey, Irene, 2007b: „Wohlfahrtsstaatlicher Wandel zwischen „Arbeitszwang“ und „Befähigung“. Eine vergleichende Analyse aktivierender Arbeitsmarktpolitik in Deutschland, Dänemark und Großbritannien“, *Berliner Journal für Soziologie* 17 (2): 189-209.
- Dingeldey, Irene, 2008: *Auf dem Weg zum aktivierenden Wohlfahrtsstaat? Eine vergleichende Analyse zum Wandel von Staatlichkeit und Governance in der Arbeitsmarktpolitik*. Bremen (unveröffentlichtes Typoskript, Fassung Juli 2007).
- Fraser, Nancy, 1997: *Die halbierte Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gildemeister, Regine, 2004: „Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung“, in: Ruth Becker; Beate Kortendiek (Hg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 132-140.
- Gottschall, Karin, 2002: „Auf dem Weg zur flexiblen Erwerbsbürgerschaft? Herausforderungen für die Arbeitsmarkt-, Familien- und Bildungspolitik in Deutschland“, *forum EB* (3): 4-12.
- Graf, Tobias; Rudolph, Helmut, 2006: *Bedarfsgemeinschaften im SGB II 2005 – Beachtliche Dynamik bei steigenden Empfängerzahlen*. IAB Kurzbericht Nr. 23/08.12.2006. Nürnberg.
- IAQ Institut Arbeit und Qualifikation; FIA Forschungsteam Internationaler Arbeitsmarkt; GendA Forschungs- und Kooperationsstelle Arbeit, Demokratie, Geschlecht am Institut für Politikwissenschaft der Universität Marburg, 2007: *Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht*. Jahresbericht 2007 des Gender-Projekts – Kurzfassung. Duisburg-Essen, Berlin, Marburg (http://www.bmas.de/coremedia/generator/22466/property=pdf/f364__forschungsbbericht.pdf).
- IAW Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung, 2007: Evaluation der Experimentierklausel nach §6c SGB II - Vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle Aufgabenwahrnehmung „zugelassene kommunale Träger“ und „Arbeitsgemeinschaft“, Untersuchungsfeld I: „Deskriptive Analyse und Matching“, Jahresbericht 2007 (http://www.bmas.de/coremedia/generator/18638/property=pdf/evaluation__der__experimentierklausel__2007.pdf). Tübingen.
- Jaehrling, Karen, 2007: Genderspezifische Auswirkungen des SGB II. Vortragsmanuskript zur Tagung „Drei Jahre SGB II“ in Loccum, 10./11.12.2007. Ms. (unveröff.).
- Knijn, Trudie, 2004: „Mutterschaft oder Erwerbstätigkeit als Basis für soziale Staatsbürgerschaft: Zur Re-Kommodifizierung von alleinerziehenden Müttern in den Niederlanden“, in: Sigrid Leitner; Ilona Ostner; Margit Schratzenstaller (Hg.), *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 331-355.*
- Kull, Silke; Riedmüller, Barbara, 2007: *Auf dem Weg zur Arbeitsmarktbürgerin? Neue Konzepte der Arbeitsmarktpolitik am Beispiel allein erziehender Frauen*. Berlin: edition sigma.
- Lewis, Jane, 2002: „Gender and Welfare State Change“, *European Societies* 4 (4): 331-357.
- Lister, Ruth, 1997: *Citizenship: Feminist Perspectives*. Houndmills u. a.: Macmillan.
- Skevik, Anne, 2005: „Women’s Citizenship in the Time of Activation: The Case of Lone Mothers in ‚Needs-Based‘ Welfare States“, *Social Politics* 12 (1): 42-66.
- ZEW Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung/ IAQ Institut Arbeit und Qualifikation/ TNS Emnid, 2007: Projekt Nr. 01/06 Evaluation der Experimentierklausel nach §6c SGB II – Vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle der Aufgabenwahrnehmung „Optierende Kommune“ und „Arbeitsgemeinschaft“, Untersuchungsfeld 3: „Wirkungs- und Effizienzanalyse“. Erster Bericht. Mannheim, Gelsenkirchen, Bielefeld (http://www.bmas.de/coremedia/generator/22396/property=pdf/f362__forschungsbbericht.pdf letzter Zugriff 18.03.2008).

Sigrid Betzelt
Telefon: 0421/218-4357
sbetzelt@zes.uni-bremen.de

Zeitschrift für Sozialreform • Journal of Social Policy Research

Heft 1/2008

Schwerpunkt:
**Innenansichten eines Umbruchs:
Qualitative Untersuchungen
zur Reform der Arbeitsmarktpolitik**

mit Beiträgen von Wolfgang Ludwig-Mayerhofer, Markus Promberger • Peter Bartelheimer • Olaf Behrend, Wolfgang Ludwig-Mayerhofer • Ulrich Wenzel • Johanna Dornette, Angela Rauch, Michael Schubert, Johann Behrens, Anke Höhne und Markus Zimmermann • Julia Evetts

Kontakt

Tanja Klenk
Telefon: 0421/218-4370
tklenk@zes.uni-bremen.de

Die ZSR wird vom Verlag Lucius & Lucius verlegt. Redaktioneller Sitz ist am Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen.